

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. März 1953

Die Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung1/A.B.

zu 1/J

Anfragebeantwortung

In der Sitzung des Nationalrates vom 19. März 1953 haben die Abg. S c h n e e b e r g e r und Genossen eine Anfrage in Angelegenheit der Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung eingebracht. In der Anfrage wird um Aufklärung ersucht, warum die Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung, die von den Landarbeitern erwartet wird und durch Pressemitteilungen auch in Aussicht gestellt war, noch immer nicht durchgeführt ist.

In Beantwortung der Anfrage teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l folgendes mit:

"Die Frage der Einbeziehung der Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung wird von meinem Ressort schon seit längerer Zeit verfolgt. Die Möglichkeit, die Arbeitslosenversicherungspflicht auf die Landarbeiter auszudehnen, ist im § 3 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gegeben. Diese Bestimmung sieht vor, dass von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommene Dienstnehmer durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen werden können, wenn sich infolge Arbeitslosigkeit die Notwendigkeit hiezu herausstellt. Zunächst war beabsichtigt, alle landwirtschaftlichen Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherungspflicht einzubeziehen. Dagegen haben sich jedoch vor allem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs mit der Begründung ausgesprochen, dass die Landwirtschaft noch immer an einem Mangel an Arbeitskräften leide und daher keine Notwendigkeit bestehe, die Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherungspflicht einzubeziehen; damit sei auch die in § 3 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verlangte Voraussetzung für die Erlassung der Verordnung nicht gegeben.

Auf Grund dieser Stellungnahme wurde der Verordnungsentwurf neu gefasst und die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherungspflicht auf jene Landarbeiter beschränkt, die nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind. Bei dieser Gruppe von Landarbeitern, zu der vor allem

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25.März 1953

die landwirtschaftlichen Wanderarbeiter und die Gutsarbeiter gehören, besteht unbestreitbar saisonmässig eine beachtliche Arbeitslosigkeit, sodass die Notwendigkeit gegeben ist, die Angehörigen dieser Gruppe gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen. Auch dieser Verordnungsentwurf wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, und zwar im wesentlichen mit derselben Begründung wie der erste Entwurf, abgelehnt.

Da ich die vorgebrachten Argumente nicht anerkennen konnte, insbesondere weil nicht in Abrede gestellt werden kann, dass unter den Landarbeitern in gewissem Umfange, und zwar meist unter den saisonmässig beschäftigten Landarbeitern, Arbeitslosigkeit besteht, habe ich mich entschlossen, die Verordnung zu erlassen, wozu ich gemäss § 3 Abs.1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes berechtigt bin. Am 29.Dezember 1952 habe ich dementsprechend die Verordnung dem Bundeskanzleramt zwecks Vorlage an den Alliierten Rat gemäss Art.6 des Kontrollabkommens und Verlautbarung im Bundesgesetzblatt zugeleitet. Mit Note vom 8.Jänner 1953 hat mir der Herr Bundeskanzler mitgeteilt, dass die Verordnung dem Alliierten Rat nicht vorgelegt wurde, weil die erforderliche Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht hergestellt sei. Meine Einwendungen dagegen und das neuerliche Ersuchen, die Verlautbarung der Verordnung in die Wege zu leiten, sind bisher erfolglos geblieben."

-.-.-